
Persistenter Identifier: 020706065_0002

Titel: Zeitschrift für das Gesamtschulwesen : mit besonderer Rücksicht auf die Methodik des Unterrichts - 2.1850

Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

Signatur: 02 A 0947 ; RF 471

Strukturtyp: PeriodicalVolume

PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020706065_0002/1/

nicht nur die Anstellung eines fünften ordentlichen Professors für das erledigte Hauptfach (Christl. Moral u.), sondern auch die Anstellung eines Hilfslehrers beantragt, für welchen in dem vorliegenden Spezialetat 600 fl. vorgesehen sind.“

Im Ganzen zählt der Etat pro 18^{50/51} 2 ordentliche Professoren II. Klasse mit je 1200 fl. und 1 außerordentlichen II. Klasse mit 600 fl., zusammen 3000 fl. mehr auf, als der von 18^{49/50}.

Nachdem einmal der Zuschuß des Staats zur Universitätskasse auf dem Landtag von 18^{48/49} durch Zulegung von 2980 fl. zu dem des nächstvorangegangenen Jahrs auf die Höhe von 98,000 fl. gebracht ist, in welcher Summe ein Mehrbedarf

- | | |
|---|--------------------------|
| 1) für das chemische Laboratorium des Professors Schloßberger von | 500 fl. — |
| 2) für das Klinikum von | 6,000 fl. — |
| 3) für die Anatomie zu Bestreitung von Fuhrlöhnen von | 600 fl. — |
| | zusammen von 7,100 fl. — |

mitbegriffen wurde; nachdem der wirkliche Bedarf, wie er oben nachgewiesen ist, den Normaletat bereits um mehr als 2000 fl. übersteigt, kann Ihre Commission nicht geneigt sein, weitergehende Ansinnen zu bevorzugen.

Da für 18^{49/50} bloß 95,900 fl. Zuschuß nothwendig wären, so glaubt sie von diesem Bedarf ausgehen zu müssen; sie ist dabei überzeugt, daß die weiteren Bedürfnisse, wenn sie anders unabweislich sind, auch sonst befriedigt werden können. Inzwischen sind die vorhin genannten Stellen bis jetzt noch nicht besetzt und werden es wohl auch in diesem Semester nicht werden; die Lehrstelle für alttestamentliche Theologie aber könnte füglich einem der beiden Orientalisten Meier und Roth übertragen werden, welcher alsdann in den Gehalt eines ordentlichen Professors mit 1200 fl. einrücken würde.

Die Anstellung eines Hilfslehrers für die katholisch-theologische Fakultät hält Ihre Commission bezweigen nicht für begründet, weil für die nöthigen philosophischen Vorlesungen außerhalb dieser Fakultät, so weit es das Bedürfnis des Wilhelmsstifts betrifft, genügend gesorgt ist, und daher erwartet werden kann, daß der neuberufene vierte ordentliche Professor sein theologisches Lehrfach ganz ausfülle.

Endlich glaubt die Commission, daß, nachdem die Polizeiverwaltung von der Universität an die städtische Behörde übergegangen ist, es unter I. A des Etats an Einem Untersuchungsbeamten genüge, und schlägt Ihnen deshalb vor, wenigstens den Gehalt des zweiten mit 575 fl. vom Etat zu streichen.

2) Zu dem Aufwand der Seminarien.

Was die Organisation dieser Unterrichtsanstalten betrifft, so hat die Regierung diese von der letzten Ständeversammlung ihr in Erwägung gegebene Frage auf die allgemeine gesetzliche Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat ausgesetzt, und da jedenfalls eine veränderte Einrichtung derselben auf die gegenwärtige Etatsperiode wohl nicht mehr einwirken würde,